

Lobby-Transparenzgesetz

- Fragen und Antworten –



&

abgeordnetenwatch.de 

Ansprechpartner:

Roman Ebener – [abgeordnetenwatch.de: ebener@abgeordnetenwatch.de](mailto:ebener@abgeordnetenwatch.de)

Timo Lange – LobbyControl : timo.lange@lobbycontrol.de

Lobby-Transparenzgesetz

- Fragen und Antworten -

Was bezweckt das Lobbyregister?

Mit der Einführung eines verpflichtenden Lobbyregisters soll Transparenz darüber hergestellt werden, welche Interessenvertretung in wessen Auftrag und mit welchem Budget auf die Gesetzgebung oder andere politische Entscheidungen einwirkt oder einzuwirken sucht. Ziel ist es, eine öffentlich-demokratische Kontrolle der Einflussnahme privater Interessen auf staatliche Entscheidungsprozesse zu ermöglichen.

Es wird ein klarer Rahmen für die professionelle und organisierte politische Interessenvertretung geschaffen und allgemeingültige Verhaltens- und Transparenzmaßstäbe gesetzt. Illegitime Methoden der Lobbyarbeit werden dadurch massiv erschwert und würden Sanktionen nach sich ziehen. Ein umfassendes Lobbyregister ist außerdem eine wichtige Voraussetzung für eine gute Funktionsfähigkeit einer legislativen Fußspur.

Die wichtigsten Eckpunkte auf einen Blick

- Registrierungspflicht für alle Interessenvertretenden, die im direkten Kontakt mit Parlament, Regierung oder Behörden stehen und pro Quartal für Vorbereitung, Planung und Durchführung dieser Aktivitäten mehr als eine bestimmte Summe einsetzen.
- Offenlegung von Strukturdaten, Lobby-Ausgaben und Einnahmen, Thema bzw. Ziel der Lobbyarbeit.
- Offenlegung von Kunden bei Dienstleistern, die im entgeltlichen Auftrag Lobbyarbeit durchführen
- Schaffung einer eigenen Stelle, die das Register führt und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen kontrolliert
- Sanktionen bis hin zu Geldbußen bei Verletzung der Registrierungspflicht

Was regelt das Gesetz?

Das Gesetz grenzt zunächst ein, wer von Transparenzpflichten und weiteren Bestimmungen betroffen ist. Das wird zum einen erreicht, indem die Voraussetzungen für eine Registrierung dargestellt werden. Zum anderen enthält das Gesetz eine Reihe von Ausnahmen und Bagatellgrenzen. Das Gesetz verhindert oder erschwert politische Interessenvertretung nicht, schafft aber einen einheitlichen Regelungsrahmen. Es regelt, welche Akteure was für Angaben über sich und ihre Aktivitäten zur politischen Interessenvertretung machen müssen. So müssen zum Beispiel Anwaltskanzleien oder Agenturen, die Dienstleistungen zur politischen Interessenvertretung anbieten, Angaben zu ihren Auftraggebern und dem Umfang der Dienstleistung machen. Vereine, Stiftungen und Verbände, die unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, müssen dagegen unter anderem über ihren finanziellen Hintergrund Auskunft geben.

Darüber hinaus wird geregelt, welche Folgen Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen haben und wie das Register geführt und organisiert wird.

Wer ist betroffen?

Von den Vorgaben des Gesetzes sind all diejenigen betroffen, die

- a) sich in signifikantem Umfang mit Bezug auf bundespolitische Entscheidungen engagieren und
 - b) in direktem mündlichem, schriftlichen oder elektronischem Kontakt mit Abgeordneten, Regierungsmitgliedern sowie weiteren relevanten staatlichen Funktionsträgern stehen.
- Bürgerinnen und Bürger, die sich im eigenen Interesse an Abgeordnete oder die Bundesregierung wenden, sind nicht betroffen.

Geht das nicht auch ohne ein Gesetz?

Nein. Ohne eine gesetzliche Grundlage, das zeigen Erfahrungen in anderen Ländern, ist es nicht möglich, den notwendigen Grad an Verbindlichkeit und Klarheit zu erreichen. Nur durch ein Gesetz kann die politische Interessenvertretung gegenüber Legislative und Exekutive gleichermaßen erfasst und geregelt werden. Auch sind wirksame Sanktionen bei Pflichtverletzungen kaum möglich. Bisherige Regelungen etwa auf Ebene von freiwilligen Verhaltenskodizes oder der Geschäftsordnung des Bundestages, sind nicht ausreichend, um umfassende Transparenz herzustellen.

Was unterscheidet ein gesetzliches Lobbyregister von der bereits bestehenden Verbändeliste des Bundestags?

Die Verbändeliste des Bundestages ist nicht verpflichtend und enthält wenig aussagekräftige Informationen. Zudem beschränkt sie sich auf Verbände. Unternehmen, Agenturen und Kanzleien, die Lobbyarbeit betreiben, tauchen nicht auf. Wer in wessen Auftrag und zu welchem Thema Einfluss nimmt, kann daher auf Grundlage der Verbändeliste nicht beurteilt werden.

Was soll mit dem Gesetzentwurf erreicht werden?

Die Organisationen LobbyControl und abgeordnetenwatch.de wollen mit dem Gesetzentwurf die Initiative ergreifen und den Gesetzgeber zum Handeln anregen. Zwar wird seit vielen Jahren über mehr Transparenz bei der politischen Interessenvertretung im Allgemeinen und das Instrument eines Lobbyregisters im Besonderen diskutiert. Einen konkreten Vorschlag, wie ein entsprechendes Gesetz aussehen könnte, gab es aber bisher nicht. Mit dem Entwurf soll aufgezeigt werden, wie ein Lobbyregister rechtlich ausgestaltet sein könnte. Damit wird eine Grundlage für weitere Diskussionen und eine kritische Auseinandersetzung geschaffen.